

Ein Werklieferungsvertrag zwischen Verleger und Drucker liegt aber nur dann vor, wenn der Drucker nicht nur die Herstellung des Druckes besorgt, sondern gleichzeitig auch das Papier als den Grundstoff der gesamten Buch- und Zeitschriftenherstellung liefert. Dies ist unerlässliche Voraussetzung für die Umsatzsteuerfreiheit. Dabei ist es gleichgültig, ob bei der Lieferung des Papiers der Drucker als Eigenhändler austritt oder nur als handelsrechtlicher Einkaufskommissionär des Verlegers; denn nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes wird der Einkaufskommissionär umsatzsteuerrechtlich als Eigenhändler behandelt. Selbstverständlich muß dann der Drucker den Betrag, zu dem er das Papier dem Verleger in Rechnung stellt, seinerseits als Umsatz versteuern. Er wird dafür vom Verleger selbstverständlich in irgendeiner Form einen Ausgleich verlangen, wozu der Verleger dadurch in die Lage gesetzt wird, daß die Umsatzsteuer für die bloße Papierlieferung gerade bei dem heutigen erhöhten Satz von 2 % wesentlich niedriger ist, als wenn der Verleger seine Abonnementseinnahmen versteuern müßte, in denen nochmals der Druckerlohn, der an sich schon vom Drucker versteuert ist, ferner der Papierpreis und der Bruttogewinn des Verlegers enthalten sind. Bei der Papierlieferung durch den Drucker wird also der Druckerlohn nur einmal, der Bruttogewinn des Verlegers überhaupt nicht versteuert, im andern Falle dagegen wird der Druckerlohn zweimal und daneben der Papierpreis und der Verlagsbruttogewinn vom Verleger versteuert. Er bedarf keiner weiteren Ausführungen, um zu zeigen, bei welcher Regelung hier der Vorteil liegt. Selbstverständlich ist es dem Verleger unbenommen, gegenüber dem Drucker als Einkaufskommissionär des Papiers bestimmte Wünsche bezüglich der Qualität und der Bezugsquellen zu äußern. Alles dies kann entweder mündlich oder auch in einem besonderen Werklieferungsvertrag festgelegt werden, dessen Abschluß in Briefform sich wegen der leichteren Beweisführung gegenüber der Steuerbehörde ohnehin empfehlen dürfte.

In diesem Zusammenhange sei nochmals darauf hingewiesen, wie ich dies in meinem Aufsatz vom 6. Oktober 1931 getan habe, daß ein Vertrag naturgemäß nur zwischen zwei verschiedenen Rechtssubjekten abgeschlossen werden kann, nicht also etwa zwischen Verlags- und Druckereiabteilung ein und derselben Firma. Es muß sich in diesem Sinne um eine »fremde« Druckerei handeln, wobei jedoch m. E. allein darauf abgestellt werden kann, daß im Handelsregister der Verlag und die Druckerei als verschiedene Firmen eingetragen sind. Denn es ist eine Unmöglichkeit, etwa nach kapitalistischen Zusammenhängen zwischen Verlag und Druckerei in Beteiligungsform oder sonstwie suchen zu wollen, da dann jede feste Grenze verloren geht. Immerhin kennt das Umsatzsteuerrecht den Begriff der wirtschaftlichen Einheit, und in den Fällen, in denen Verlags- und Druckereibetriebe konzernartiger Natur bisher als wirtschaftliche Einheit mit Zustimmung des Steuerpflichtigen behandelt worden sind, wird sich ohne eine wesentliche Umorganisation kaum eine Änderung herbeiführen lassen. In derartigen Ausnahmefällen würde ja auch die Frage so zu stellen sein, ob es rentabilitätsmäßig günstiger für den Betrieb ist, wenn innerhalb der wirtschaftlichen Einheit, also für die Umsätze zwischen Verlag und Druckerei desselben Konzerns, keine Umsatzsteuer entrichtet wird oder der Verlag allein von den Möglichkeiten des § 7 UStG. Gebrauch machen kann, dann aber auch die Druckerei für ihre Umsätze mit dem Verlag Steuer zu zahlen hat.

III. Verhältnis zur Buchbinderei.

Soweit die Herstellung beim Drucker abgeschlossen ist, z. B. bei Zeitschriften, scheidet diese noch zu erörternde Frage aus. Mut wird sie in all den Fällen, in denen die fertigen Druckblöcke einer fremden Buchbinderei zum Einbinden überlassen werden. Handelt hierbei die Buchbinderei im unmittelbaren Auftrage des Verlegers, so erlangt der Verleger durch Vermittlung der Buchbinderei an der vom Drucker hergestellten Ware mittelbaren Besitz und verliert dadurch die Möglichkeit der Steuerbefreiung, obwohl ein Werklieferungsvertrag zwischen ihm und der Druckerei vorliegt. Denn nach der wohl zutreffenden Auffassung des Landesfinanzamtes Leipzig

ist das Rechtsverhältnis zwischen Verleger und Buchbinderei keinesfalls als Werklieferungs-, sondern lediglich als Werkvertrag zu beurteilen, selbst wenn die Buchbinderei die Einbandstoffe liefert, da es sich bei diesen nur um Zutaten im Sinne des § 6 UStG. handelt. Der eigentliche Grundstoff auch für das gebundene Buch ist nun einmal das Papier. Wie kann sich nun der Verleger das Privileg erhalten, auch wenn Buchbinderarbeiten geleistet werden müssen? Dies ist lediglich dadurch möglich, daß nur ein einziger Werklieferungsvertrag über die Herstellung des Buches zwischen dem Verleger und dem Drucker abgeschlossen wird und der Drucker die Verpflichtung mit übernimmt, außer dem zur Herstellung benötigten Papier auch die erforderlichen Buchbinderarbeiten zu besorgen. Hierbei kann es dem Drucker überlassen bleiben, ob er die Buchbinderarbeiten etwa in einer eigenen Buchbinderabteilung seines Betriebes erledigen läßt oder durch Vergebung der Arbeiten an einen von ihm beauftragten Buchbinder als selbständige Hilfsarbeit. Dem Verleger gegenüber tritt nur der Drucker als Werklieferant auf. Dann bleibt dem Verleger die Möglichkeit der Steuerbefreiung erhalten.

IV. Versand der Ware.

In der Praxis ist allem Anschein nach das Hauptgewicht von den Verlegern darauf gelegt worden, daß die Versendung der Bücher oder Zeitschriften unmittelbar vom Drucker oder Buchbinder aus erfolgt. Dabei hat offenbar die an sich richtige Vorstellung mitgewirkt, daß die fertige Ware zur Erhaltung des Privilegs nicht das Lager des Verlegers berühren dürfe. Negativ gesprochen ist es zweifellos richtig, daß der Versand in unmittelbarem Anschluß an die Fertigstellung zur Ausführung der vorliegenden Bestellungen stattfinden muß. Das ist das Entscheidende, nicht aber der Ort der Lagerung bzw. des Versandes. Wenn also beispielsweise eine fertiggestellte Auflage beim Buchbinder auf jederzeitigen Abruf des Verlegers lagert und nunmehr nach Eingang der jeweiligen Bestellungen der Abruf erfolgt, so handelt es sich um Lagerverkäufe des Verlegers, die das Privileg ausschließen, gleichviel ob der Buchbinder die Versendung direkt vornimmt oder zunächst an den Kommissionär des Verlegers oder sogar diesem selbst liefert. Darauf kommt es nicht an. Entscheidend ist vielmehr, daß nach der Fertigstellung lediglich noch eine Speditionstätigkeit ausgeübt wird, bei der gleichgültig ist, von welchen Stellen oder ob sie von einer oder mehreren Stellen erfolgt. Bei Zeitschriften wird es vielfach so liegen, daß nach der Fertigstellung beim Drucker dieser einen Teil der Auflage dem Postzeitungsamt einliefert, einen anderen Teil der Auflage als Sammellieferung nach Leipzig schickt und den Rest der Auflage an den Verlag zum Eintüten und zum Kreuzbandversand abliefern. In allen diesen Fällen bleibt die Umsatzsteuerfreiheit erhalten; denn auch der Verleger selbst erlangt in einem solchen Falle die Zeitschriften oder Bücher nur zum Zwecke der Beförderung bzw. der damit im Zusammenhang stehenden Arbeiten, und dies ist nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes über die Unschädlichkeit des sogen. Umkartierens ohne Einfluß auf die Steuerfreiheit. Es besteht insolgedessen auch keine Veranlassung, die fertiggestellte Ware vom Drucker oder Buchbinder direkt versenden zu lassen, sondern man kann sich dabei nach wie vor derjenigen Hilfskräfte, insbesondere des Kommissionärs bedienen wie vorher. Ausschlaggebend ist lediglich, ob bei Fertigstellung der Ware beim Drucker, Buchbinder oder Kommissionär (Auslieferungsstelle) bereits die Bestellungen beim Verlage vorlagen und die Ware zur Ausführung dieser Vorbestellungen unverzüglich expediert wird. Ist dies nicht der Fall, sondern wird die fertige Auflage auf Lager genommen, gleichviel, ob beim Verleger selbst, beim Drucker oder beim Buchbinder, dann ist Umsatzsteuerfreiheit nicht gegeben.

V. Verhältnis zwischen Verleger und Abnehmer.

Wenn sämtliche im Vorstehenden bezeichneten Erfordernisse erfüllt sind, dann bleibt noch als letzte Voraussetzung für die